



Rat der
Europäischen Union

030186/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/07/18

Brüssel, den 10. Juli 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0182 (NLE)

10158/18

LIMITE

TRANS 269
COWEB 89

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft im Hinblick
auf die Annahme der Geschäftsordnung dieses Ausschusses zu
vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss
der Verkehrsgemeinschaft im Hinblick auf die Annahme
der Geschäftsordnung dieses Ausschusses zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) wurde von der Union gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates¹ unterzeichnet.
- (2) Gemäß Artikel 41 Absatz 3 VGV wird der VGV seit dem 9. Oktober 2017 zwischen der Union, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo² sowie seit dem 29. November 2017 zwischen diesen Parteien und der Republik Serbien vorläufig angewandt.
- (3) Nach Artikel 24 Absatz 5 VGV gibt sich der regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden " Lenkungsausschuss") eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Lenkungsausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertreten ist, da der Beschluss über diese Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Daher sollte der Standpunkt der Union im Lenkungsausschuss auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

² Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden: "Lenkungsausschuss") zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.*

Geringfügige Änderungen des Beschlusssentwurfs können von den Vertretern der Union im Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Delegationen: siehe Dokument st10158/18 ADD 1.